

Drei unbekannte Briefe von Martin Luther und Philipp Melanchthon zur Ehesache der Anna Schulze in Eilenburg

Herausgegeben von Andreas Flegel und Helmar Junghans

Provenienz: Eilenburg, Stadtmuseum, TG 139: Stadt- und Innungs-Privilegia und andere Sachen 1648.¹

Dieser Band umfaßt 426 paginierte Blätter² zu 31×20 cm, auf denen verschiedene Hände Abschriften angefertigt haben. Einige wenige Blätter sind noch leer. Die Blätter 1-3 fehlen,³ wodurch vielleicht Hinweise auf Entstehung, Nutzung und Besitzer des Bandes verlorengegangen sind. Er enthält Abschriften von Schriftstücken aus der Zeit von 1404 bis zum 28. August 1599⁴, die nicht genau chronologisch geordnet sind. Darunter befinden sich allgemeine Rechtsbestimmungen in deutscher und lateinischer Sprache – manchmal mit dem Zusatz »secundum ius Saxonum« – und Abschriften von vor allem Eilenburg betreffenden Rechten – z. B. Innungsprivilegien –, aber auch von Eilenburger Rechtsfällen mit dazugehörigen – mitunter Jahrzehnte zurückliegenden – Rechtsgrundlagen. Einen solchen Rechtsfall dokumentieren auf den Blättern 88^r-113^v die Kopien der »Acta, peter Röbern vnd Anna Schulzin betreffend« vom 27. September 1530 bis zum 21. September 1532.

Archivalienkundlich scheint es sich um ein Geschäftsbuch⁵ zu handeln, das die Gestalt eines Stadtrechtsbuches annahm.⁶

1 Diese Bezeichnung steht auf dem Schild, das auf den Rücken des Einbandes geklebt ist, darüber ist die ältere Bezeichnung »Innungen, Privilegia, et alia Varia« direkt auf den Leder-einband geschrieben.

2 Im 16. Jahrhundert wurde mit Tinte bis 83 paginiert, 1997 mit Bleistift von 84 bis 426.

3 Außerdem wurden zwischen den Blättern 368 und 369 16 sowie zwischen 413 und 414 21 Blätter herausgeschnitten.

4 TG 139, 386^r.

5 Da die Bezeichnung »Kopialbuch« früher für einen Sammelband von Abschriften oder Eintragungen von Eingängen in Ämter verwendet wurde, ist sie für den vorliegenden Band ungeeignet. Dagegen entspricht dieser Band der Beschreibung eines »Geschäftsbuches«, wonach dieses ohne amtlichen Auftrag angefertigt werden kann und das Niedergeschriebene nicht an einen Adressaten gelangt; Heinrich von MEISNER: Archivalienkunde: vom 16. Jahrhundert bis 1918. L 1969, 202 f.

6 Es deutet nichts daraufhin, daß ein Amt dieses Geschäftsbuch anfertigen ließ oder dessen Eigentümer war. Daher kann es nicht als Gerichtsbuch oder Stadtbuch angesehen werden; vgl. H. WINTERBERG: Gerichtsbücher. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte: HRG/ hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Bd. 1: Aachen - Haussuchung. B 1971, 1543 f; [Wolfgang] KLÖTZER: Stadtbuch. Ebd 4: Protonotarius Apostolicus - Strafprozeßordnung. B 1990, 1849-1851. Nach seinem Inhalt entsprechen die »in dt. Sprache verfaßten privaten Aufzeichnungen« am ehesten einem Stadtrechtsbuch; D[ietlinde] MUNZEL: Stadtrechtsbücher. Ebd 4, 1873-1875.

Der lederbezogene, 315×200 mm große Pappband hatte zwei, inzwischen verlorengegangene Metallschließen. Vorder- und Rückendeckel sind mittels Streicheisen symmetrisch in Felder aufgeteilt und durch Platten, Rollenstempel und Stempel im Blinddruck verziert. Auf dem Vorderdeckel wurde für die Mitte eine 149×67 mm große, mit Rosetten geschmückte Platte verwendet. Links und rechts davon benutzte der Buchbinder eine 232×22 mm große Salvatorrolle in ihrer verbreitetsten Kombination: Christus Salvator, David, Paulus, Johannes der Täufer.⁷ Die vier Ränder sind – abgesehen von den vier durch Stempel gestalteten Ecken – mittels einer 20 mm breiten Kranzrolle verziert. Da der Buchbinder auf dem Rückendeckel eine schmalere, nämlich 122×35 mm große Platte für das Mittelfeld einsetzte, konnte er links und rechts zwischen ihr und der Salvatorrolle einen 192×15 mm großen Rollenstempel mit den christlichen Tugenden »spes«, »fides«, »iustitia« und »caritas«⁸ in ihrer gebräuchlichsten Kombination und Reihenfolge anwenden und damit sein Bildprogramm bereichern.⁹ Eine Jahreszahl oder ein Monogramm des Buchbinders bzw. Bucheigentümers ist nicht vorhanden.



Die Papierbogen haben durchgehend nur ein Wasserzeichen: ein Wappen, das aus einem Schild mit Schragen (Andreaskreuz) und einem langhalsigen Brackenhaupt (Jagdhundkopf) mit herabhängender Zunge – deren Spitze hochgebogen ist – als Helmkleinod besteht. Dieses Wappen gehört zur Grafschaft Öttingen. Ein dem vorliegenden Wasserzeichen ähnliches ist bisher erst für 1674 bekannt.¹⁰

7 Vgl. Konrad HÄBLER: Rollen- und Plattenstempel des XVI. Jahrhunderts. Bd. 2. Nachdruck der Ausgabe Leipzig, 1929. Wiesbaden 1968, 370-372, wo aber unter den zahlreichen Salvatorrollen die für TG 139 verwendete nicht erfaßt ist. Sie hat unter den dargestellten Personen die Unterschriften: DATA.EST.MIHI || OMNIS.POPV (irrtümlich für POTE[stas in coelo et in terra]) – Mt 28, 18; DE.FRVCTU.VE || NTRIS.TUI.PO[nam super sedem tuam] – Ps 131 (132), 11; APPARVIT.BE || NIGNITAS.ET [humanitas salvatoris nostri Dei] – Tt 3, 4; ECCE.AGNVS || DEI.QVI.TOL[lit peccatum mundi] – J 1, 29.

8 Der für TG 139 verwendete Rollenstempel prägte als Unterschriften ein schwer lesbares »CHARITA«, »SPES«, »FIDES« und »IVSTICIA«.

9 Vgl. Häbler: AaO 2, 354 f, wo aber kein Rollenstempel mit den für TG 139 verwendeten Maßen und entsprechender Schriftgestaltung erfaßt ist.

10 Wir danken Frau Andrea Lothe – Deutsches Buch- und Schriftmuseum der Deutschen Bücherei Leipzig, Papierhistorisches Museum – für ihre ausführliche Auskunft vom 10. März 1997. Daraus geht hervor, daß das in TG 134 vorhandene Wasserzeichen weder in der Sammlung des Papierhistorischen Museums vorhanden noch in Nachschlagewerken für Wasserzeichen zu finden ist. Das Wappen weist auf die Grafschaft Öttingen; NEUES ALLGEMEINES DEUTSCHES ADELS-LEXIKON/ hrsg. von Ernst Heinrich Kneschke. Bd. 6: LOEWENTHAL - OSOROWSKI. Nachdruck der Ausgabe L, 1865. Hildesheim; NY 1973, 582; Gert OSWALD: Lexikon der

Da nur eine Papiersorte Verwendung fand, liegt der Schluß nahe, daß dieser Band zum Eintragen für Abschriften angefertigt wurde und nicht erst nachträglich vorhandene Abschriften zusammenfügte. Die für den Blinddruck verwendeten Rollenstempel des von Wittenberg ausgehenden und durch die Reformation verbreiteten Stils¹¹ lassen sich seit 1537 bzw. 1546 nachweisen.¹² Der Einband konnte also vor 1562 hergestellt werden, soweit der Wittenberger Stil den Bucheinband beeinflusste, auch in Straßburg.¹³

Heraldik. Leipzig 1984, 76 (Brackenhaupt). Hier entstand 1679/80 die Papiermühle Christgarten-Anhausen (Kr. Nördlingen), die in ihrem Wasserzeichen den Schild mit Schragen verwendete, aber ohne Brackenhaupt, Friedr[ich] von Hössle: Bayerische Papiergeschichte: Nr. 179: Die Hochfürstl. Oettingensche Papiermühle Christgarten-Anhausen. Der Papier-Fabrikant 25 (1927), 243-246. In der Leipziger Papierhistorischen Sammlung befindet sich zwar ein Wasserzeichen mit Schragen im Schild und Brackenhaupt als Helmkleinod, das mit 1674 datiert ist (Sign.: II 138/1), doch das Brackenhaupt ist aufwendiger ausgeführt als beim Wasserzeichen in TG 139. Es bezeugt aber die Verwendung dieses Wasserzeichens vor 1680.

- 11 Vgl. Konrad von Rabenau: Erfurter Buchbinder im 16. Jahrhundert. In: Erfurt: Geschichte und Gegenwart/ hrsg. von Ulman Weiß. Weimar 1995, 364-367, wo sich auch Abbildungen von Rollen mit Darstellungen von christlichen Tugenden und Salvatorrollen befinden; zum Wittenberger Stil vgl. außerdem die unpag. Einleitung zu DEUTSCHE BUCHEINBÄNDE DER RENAISSANCE UM JACOB KRAUSE, HOFBUCHBINDER DES KURFÜRSTEN AUGUST I. VON SACHSEN/ hrsg. von Konrad von Rabenau unter Mitarb. von Susanne Rothe, Andreas Wittenberg. Brüssel – Bruxelles 1994.

Das Erstaunen darüber, daß es in Wittenberg »zu einer engen Verflechtung von reformatorischen und humanistischen Bildinhalten auf den Einbänden gekommen ist, obwohl sich schon 1525 mit dem literarischen Konflikt zwischen Luther und Erasmus die Reformations-theologie und die christlich orientierte Lebensphilosophie des Humanismus scharf voneinander abgegrenzt hatten« (Konrad von Rabenau: Reformation und Humanismus im Spiegel der Wittenberger Bucheinbände des 16. Jahrhunderts. In: Von der Macht der Bilder: Beiträge des C.I.H.A.-Kolloquiums »Kunst und Reformation«/ hrsg. von Ernst Ullmann. Leipzig 1983, 320), beruht auf der älteren Anschauung, die aus dem Streit zwischen Luther und Erasmus über das Vermögen des Menschen, zu seinem ewigen Heil beizutragen, einen grundsätzlichen, alles umfassenden Gegensatz zwischen Humanismus und Reformation hervorgehen sah, der mehr der Sicht der Dialektischen Theologie entsprach als der Wittenberger Theologie, die humanistische Methoden, Kenntnisse und Bestrebungen in ihren Dienst stellte und bürgerliche Tugenden durchaus gelten ließ.

- 12 Salvatorrollen verwendeten die Buchbinder mindestens seit 1537; Häbler: AaO 2, 134 (1537, 1). Eine ausführliche Beschreibung eines Einbandes mit Salvatorrolle aus dem Jahre 1545 siehe Deutsche Bucheinbände der Renaissance um Jacob Krause, ..., Nr. 25 = Häbler: AaO 2, 127 (1). Die für den Einband von TG 134 verwendete Rolle mit christlichen Tugenden in dieser Auswahl und Reihenfolge ist seit 1546 nachgewiesen; Häbler: AaO 2, 23 (3).
- 13 Ilse Schünke: Der Einfluß der Buchillustration auf den Rollenschnitt. In: Dies.: Studien zum Bilderschmuck der deutschen Renaissance-Einbände. Wiesbaden 1959, 39, stellt fest, daß um 1530 die ersten mitteldeutschen Einflüsse – und das heißt der Wittenberger Stil – bis zum Oberrhein vordrangen.

Auf der Innenseite des vorderen Deckels ist vermerkt: »Ex dono Laurentij Baudis Vratislaiensis p[rae]ceptoris comitis Hoënlensis. A[nn]o d[omi]ni 62. Argentor[ati].« Laurentius Baudis ließ sich am 23. April 1554 unter vier »Vratislaienses« an der Leucorea immatrikulieren.¹⁴ Er war ein Sohn des Breslauer Weißgerbers Jakob Baudis¹⁵ und kehrte im April 1557 von Wittenberg nach Breslau zurück.¹⁶ Von 1561 bis 1563 betreute er den Grafen Philipp von Hohenlohe-Neuenstein (1550-1606) während dessen Studienzeit in Straßburg.¹⁷

Laurentius Baudis war also Eigentümer des vorliegenden Bandes, so daß er ihn 1562 in Straßburg verschenken konnte. Es ließe sich vermuten, daß er als Wittenberger Student im Zusammenhang mit Schreifarbeiten am Hofgericht – zu denen der Hofgerichtsschreiber, der Protonotar, bei Bedarf Hilfskräfte heranzog – Zugang zu den Akten der Eilenburger Ehesache erhalten habe.¹⁸ Forderte

14 ALBUM ACADEMIAE VITEBERGENSIS: ab a. Chr. MDII usque ad a. MDLX/ hrsg. ex autographo von Carolus Eduardus Foerstemann. [Bd. 1]. Lipsiae 1841, 290 b, 28. Ebenfalls aus dieser Breslauer Familie stammte der Theologe Andreas Baudis (1557-1615), der die Briefsammlung des Melanchthonschülers Leonhard Krenzheim (1532-1598) erbt; WA Br 14, 285. In einer Liste von Eilenburger Bürgerfamilien des 16. Jahrhunderts ist eine Familie Baudis nicht aufgeführt; vgl. Ferdinand GUNDERMANN: Chronik der Stadt Eilenburg. Eilenburg 1879, 480.

15 Oskar PUSCH: Die Breslauer Rats- und Stadtgeschlechter in der Zeit von 1241 bis 1741. Bd. 1: BUCHSTABEN A-F. Dortmund 1986, hat die Familie Baudis nicht mit erfaßt.

16 Zacharias Ursinus an Johannes Krafft am 26. Februar und am 14. April 1557 aus Wittenberg; ZACHARIAS URSINS BRIEFE AN CRATO VON CRAFTTHEIM/ nach den in Breslau befindlichen Urschriften hrsg. von W. Becker. Theol. Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein 12 (1892), 55. 65 (34. 38). Ursinus hatte mit Baudis und einem weiteren Kommilitonen eine Wohnung geteilt. Er empfahl den in seine Heimat zurückkehrenden Baudis seinem Förderer, dem Breslauer Stadtphysikus Johannes Krafft (1519-1585), den Kaiser Ferdinand II. (1503, 1558-1564) 1560 zu seinem Leibarzt ernannte und den Kaiser Maximilian II. (1527, 1564-1576) – mit dem Namen Crato von Crafftheim – adelte. Frau Dr. Johanna Loehr und Herrn Dr. Heinz Scheible von der Melanchthon-Forschungsstelle Heidelberg danken wir für die Auskunft vom 28. Januar 1998, daß Laurentius Baudis in Melanchthons Briefwechsel nicht vorkomme, aber in Wittenberg Beziehungen zu Zacharias Ursinus hatte.

17 Wir danken Herrn Dr. Schiffer vom Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein für seine Auskunft vom 12. Februar 1998 mit Hinweis auf das Partikulararchiv Öhringen: 117/4/2, Bl. 28 ff und 27/1/4. Laut Vertrag sollte der »von Breslaw« stammende Baudis den jungen Grafen »in Gottes Furcht und guten Sitten« sowie Latein unterrichten.

Er ist vermutlich mit Dr. iur. Laurentius Baudis identisch, der 1578 als fürstlicher Rat in Münsterberg (Schlesien, heute: Ziębice, Woiwodschaft Wałbrzych) Justina Effenbarn (* 1559) heiratete. – Wir danken Herrn H.-J. Voigt und seiner Mitarbeiterin für Auskünfte vom 6. und 16. Februar 1998 aufgrund der Nachweiskartei zu Personalschriften und Leichenpredigten in Deutschland im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig, Abt. Deutsche Zentralstelle für Genealogie.

18 Zur Beschaffenheit des Wittenberger Hofgerichts nach der Hofgerichtsordnung von 1529 siehe Heiner Lück: Die kursächsische Gerichtsverfassung: 1423-1550. Köln; Weimar; W 1997, 128-134. Herrn Professor Dr. Heiner Lück, Halle, danken wir für seinen Brief vom 3. März 1998 mit rechtsgeschichtlichen Auskünften und der Mitteilung, »daß der Protonotar nach Bedarf weitere Schreibkräfte anstellte«, darunter auch Studenten.

doch der Kurfürst in dem letzten der zu dieser Ehesache abgeschriebenen Briefe die Eilenburger auf, den Fall mitsamt allem, »was hierinne ergangen«, den Rechtsverständigen zuzusenden, die bisher damit befaßt waren.¹⁹ Die Akten dürften also an das Wittenberger Hofgericht gelangt und dort zumindest eine Zeitlang zugänglich gewesen sein.

Gegen diese Annahme, daß Baudis in Wittenberg die Abschriften des Eilenburger Ehefalls angefertigt hat, spricht folgender Befund. Das auf den Blättern 3^r-6^r erhaltene Fragment eines Dokumentes vom 24. Dezember 1482 und das 6^rf folgende Stück sind Abschriften Straßburger Stadtordnungen. Daß diese Baudis eingetragen hat, läßt sich nur vermuten.²⁰ Noch auf Blatt 7^r beginnend folgen mit anderer Hand die Abschriften des Eilenburger Bannmeilenprivilegs von 1404 und eine Bestätigung der Privilegien der Stadt Eilenburg durch Kurfürst August von Sachsen (1526, 1553-1586) vom 10. April 1554.²¹ Daran schließt sich die Abschrift der Bestätigung der geänderten Ordnung für die Eilenburger Schneiderinnung vom 21. Januar 1563 an.²² Diese Eilenburg betreffenden Abschriften wurden also erst nach der Schenkung von 1562 ohne jeden Bezug zum Wittenberger Hofgericht angefertigt. Daher sind die Vorlagen für die Abschriften – soweit sie Eilenburger Aktenstücke betreffen – beim Rat zu Eilenburg zu suchen.²³ Die wegen eines Erbschaftsstreites angefertigte Abschrift vom Testament des Merten Zenekewaldt vom 2. März 1548 hält ausdrücklich fest: »aus dem Rathsbuch ausgezeichnet«.²⁴

Der vorliegende Band, den 1562 vermutlich ein Jurist, der – vielleicht auch erst später – in Eilenburg tätig war, von Baudis übernahm und mit juristischen Texten und Aktenabschriften füllte, diente offenbar Eilenburger Juristen über Generationen hin. Auf dem Vorderdeckel ist außen mit großen Lettern ohne jede Rücksicht auf die kunstvolle Prägung eingekratzt: »J Haberman 1648«.²⁵ Jeremias Avenarius²⁶ (* 1613) war ein Sohn des Pfarrers Zacharias Habermann (1576-1638), besuchte

19 TG 139, 113^r, Kurfürst Johann Friedrich an Andreas Kauxdorff, Johann Breithut, Joachim Maschwitz und den Rat zu Eilenburg am 21. September 1532 aus Altenburg. Wie innerhalb des Hofgerichts sich ein Spruchkollegium bildete, das vorwiegend aus den Juristen der Wittenberger Universität bestand und als »verordnete Doctores des Churfürstlich Sächsischen Hofgerichts Wittenberg« Recht sprach, siehe Lück: AaO, 131, und unten Anm. 48.

20 Eine Schriftprobe von Laurentius Baudis konnte laut Auskunft vom 17. März 1998 im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein nicht gefunden werden.

21 TG 139, 7^r f. 7^v-8^v.

22 TGL 139, 8^v-10^v. Als Jahreszahl ist zwar nur 63 angegeben, das Reformationsjahrhundert geht jedoch aus der Erwähnung »der klaren lautern erkenntnis Christlicher euangelischer gottlicher lehr« (8^v) eindeutig hervor.

23 Es läßt sich vermuten, daß das Wittenberger Hofgericht die Akten nach Abschluß des Ehefalls nach Eilenburg zurückgegeben hat oder es davon in Eilenburg oder für Wittenberg Abschriften gab.

24 TG 139, 114^r. »Auszeichnen« ist hier in der Bedeutung von »aufzeichnen« verwendet; FRÜHNEUHOCHDEUTSCHES WÖRTERBUCH/ hrsg. von Ulrich Goebel und Oskar Reichmann. Bd. 2: APFELKÖNIG - BARMHERZIG/ bearb. von Oskar Reichmann. B; NY 1994, 1555.

25 Das J ist in das H eingefügt.

26 Bereits der lutherische Erbauungsschriftsteller Johann Habermann (1516-1590), der von 1575 bis 1590 Zeitzer Stiftssuperintendent war, hatte seinen Namen mit Hilfe von »avena (Hafer)« in Avenarius latinisiert.

von 1623 bis 1628 Schulpforte,²⁷ wurde 1632 an der Universität Jena immatrikuliert und 1638 in Eilenburg Notarius publicus.²⁸ Von 1647 bis 1651 wird er im Taufbuch als Advokat genannt.²⁹

Vorgang³⁰: Peter Röber³¹ erwarb 1509 in Eilenburg das Bürgerrecht. Er war Wirt der Gaststätte am Markt und betrieb auch Landwirtschaft. Er betätigte sich als Nachfolger seines Vaters Jakob im Rat, mindestens seit 1513 zeitweise als Schöffe, von 1516 bis 1525 als Stadtrichter.³² Röber hatte nach kurzer Ehe 1519³³ seine Frau verloren. Danach führte er ein »vnzimlichs leben«, so daß der Rat ihn zu einer neuen Ehe nötigte.³⁴ Schließlich verlobte sich Röber um den 13. Juli 1529 mit der Halbwaise Anna Schulze, die – von ihrem Stiefvater Stephan Lehmann gezwungen – eingewilligt hatte.³⁵

Da Röber seine Braut nicht mehr aufsuchte und fast ein Jahr mit der Hochzeit zögerte, wurde die Braut verspottet. Diese schenkte ihre Neigung nun dem Torgauer Bürgerssohn Antonius Keuler. Nachdem der Rat Röber mehrfach vergeblich aufgefordert hatte, Anna zu heiraten, erzwang er um

27 Kurt WARTENBERG: Die Pfarrer des Kirchenkreises Zeitz von der Reformation bis zum Jahre 1973. 1975, 139 (MS beim Autor). Herrn Prof. Dr. Dr. Günther Wartenberg danken wir für die Informationen aus diesem Manuskript.

28 DIE MATRIKEL DER UNIVERSITÄT JENA. Bd. 1: 1548 BIS 1652/ bearb. von Georg Mentz in Verbindung mit Reinhold Jauernig. Jena 1944, 8 b: »Avenarius, Jeremias, Ciza Misn. rectoris e sonore nepos«. Rektor der Universität Jena war in diesem Semester Petrus Theodoricus (1580-1640); ebd 1, XLII. Martha Theodoricus († 1611) heiratete 1599 den Magister Zacharias Avenarius (1576-1638), der 1602 Pfarrer in Maßnitz, 1604 in Loitzschütz, 1617 in Zörbig und 1626 in Hohenmölsen wurde. 1612 heiratete er in zweiter Ehe Ursula Mühlstein (1587-1624), die Mutter des Jeremias Avenarius wurde; vgl. Ludwig AVENARIUS: Avenarianische Chronik: Blätter aus drei Jahrhunderten einer deutschen Bürgerfamilie/ mit einem Vorwort von Hannes Avenarius. Leipzig 1912, 322 f, wo der Eilenburger Jeremias Avenarius nur kurz und irreführend mit dem Todesjahr 1638 erwähnt ist; Wartenberg: AaO, 139.

29 Jeremias Avenarius wird bei der Taufe seiner Kinder Eva Dorothea, Johannes Jeremias und Johannes Abraham am 11. August 1647, 17. August 1649 und 3. Dezember 1651 genannt; Eilenburg, Evang. Kirchengemeinde St. Nikolai, Taufbuch 1613-1657, 137 (56); 145 (46); 154 (88). Gundermann: AaO, 290, hat ihn aufgrund der Eintragung von 1647 unter »Notare, Advocaten, Rechtsconsulenten, Justizkommissare« aufgelistet.

30 Eine lebhafte Darstellung dieses Vorganges aufgrund des damals noch nicht vollständig paginierten Bandes TG 139 mit einigen Irrtümern und ohne einzelne Quellennachweise siehe [Paul] PL[ATEN]: Zum 10. November. Eilenburger Neueste Nachrichten 70 (11. Nov. 1924) Nr. 226 (die Seitenzählung ist den im Stadtmuseum vorhandenen Zeitungsausschnitten nicht mehr zu entnehmen).

31 Peter Röber stammte aus Eilenburg, wurde im Wintersemester 1501 in Leipzig immatrikuliert und erwarb im Sommersemester 1504 den Baccalaureus artium; DIE MATRIKEL DER UNIVERSITÄT LEIPZIG/ hrsg. von Georg Erler. Bd. 1: DIE IMMATRIKULATIONEN VON 1409-1559. L 1895, 443 a, 71; Bd. 2: DIE PROMOTIONEN VON 1409-1559. L 1897, 406, 14.

32 Jeremias SIMON: Eilenburgische Chronica: oder Beschreibung der sehr alten Burg, Schlosses und Stadt Eilenburg. L 1696, 432 f.

33 TG 139, 98^r, Rat zu Eilenburg an Kurfürst Johann am 29. Oktober 1530: »fur xj iarn«.

34 TG 139, 98^r.

35 TG 139, 103^r-104^r, Protokoll des Verhörs vom 26. August 1531.

den Johannestag – 24. Juni – 1530 unter Androhung von Gefängnis die Zusage der Verlobten, am folgenden Sonntag zu heiraten. Doch zwei oder drei Tage danach entflohen Anna mit Keuler in die Herrschaft des romtreuen Herzogs Georg von Sachsen (1471, 1500–1539). Hier ließen sie sich von dem Priester in Zschortau (Kr. Delitzsch) trauen und kehrten am 20. Oktober 1530 nach Eilenburg zurück. Anna war inzwischen schwanger geworden.³⁶ Röber hatte bereits am 27. September 1530 schriftlich seinen Verzicht auf Anna erklärt.³⁷

Obwohl drei angesehene Eilenburgerinnen – darunter die Frau des Schössers und die des Bürgermeisters –,³⁸ ja sogar die Kurfürstinnen Elisabeth von Brandenburg (1485–1555)³⁹ und Sibylla von Sachsen (1512–1554) Kurfürst Johann um eine gnädige Entscheidung baten,⁴⁰ ordnete er ein Verhör an und berief neben dem Eilenburger Schösser Johann Breithut⁴¹ den Eilenburger Pfarrer Magister Andreas Kauxdorff⁴² in eine Untersuchungskommission,⁴³ welche die beiden Verlobten am 23. März 1531⁴⁴ und – nach einer Bittschrift der Anna Schulze⁴⁵ – am 27. April 1531 verhörte.⁴⁶

36 TG 139, 99^v–100^r, Bericht des Rates zu Eilenburg an Kurfürst Johann vom 29. Oktober 1530.

37 TG 139, 100^v f.

38 TG 139, 88^r–89^r, Margaretha Breithut, Margaretha Lehmann und Margaretha Schwalbach am 3. Februar 1531 an Kurfürst Johann aus Eilenburg. – Ein Hans von Schwalbach, Gastwirt aus Dettelbach (bei Würzburg), erhielt am 9. September 1530 das Eilenburger Bürgerrecht; Eilenburg, Stadtarchiv, Va 52: Buch der Bussen, Zinse, Bürgerrechtserwerbung 15.–16. Jh., 141.

39 Zu ihrem Aufenthalt am kursächsischen Hof siehe EIN BRIEF MARTIN LUTHERS AN FRANZ BURKHARD [VOM 7. NOVEMBER 1537 AUS WITTENBERG]: Edition nach dem Autographen/ hrsg. von Detlef Döring. LuJ 54 (1987), 94–99.

40 TG 139, 89^v, Kurfürst Johann an Johann Breithut am 6. Februar 1531 aus Torgau.

41 Johann Breithut ist für 1530 als Schösser und für 1534 als Geleitsmann angeführt; vgl. Simon: AaO, 397. 399. Margaretha Breithaupt bezeichnet sich am 3. Februar 1531 als Schösserin, Kurfürst Johann Friedrich adressiert noch am 21. September 1532 an Breithut als Schösser; TG 139, 89^r. 113^v.

42 Andreas Kauxdorff wurde 1470 in Torgau geboren, am 24. Oktober 1498 in Köln und am 19. Juli 1513 als Kölner Magister artium in Wittenberg immatrikuliert, wo er am 20. September 1514 den Baccalaureus biblicus erwarb; DIE MATRIKEL DER UNIVERSITÄT KÖLN/ bearb. von Hermann Keussen. Bd. 2: 1476–1559. Bonn 1919, 457 (440, 22); Album Academiae Vitebergensis 1, 47 a, 13 f; Gottfried SUEVUS: Academia Wittebergensis ab anno foundationis MDII festo divi Lucae die XIIII [= 18] mens. octobr. usque ad annum MDCLV. Wittebergae: Werdt, [1655], Ccc 3^v. Er erhielt die Stelle eines Dompredigers in Magdeburg, aus der er im September 1521 wegen seiner evangelischen Predigt vertrieben wurde. Am Sonntag Jubilate – 11. Mai – 1522 hielt er seine Antrittspredigt als erwählter Pfarrer in Eilenburg, wo er 1543 verstarb. Vgl. WA Br 2, 439, Anm. 29 (mit Literaturangaben); Gundermann: AaO, 308.

43 Ebd., 89^v f.

44 TG 139, 88^r. 90^v–95^r, Einleitung und Protokoll des Verhörs von Röber und Schulze am 23. März 1531. Die Jahresangabe in der Zeitangabe »auff heute dornstags nach Laetare im 1532 iare« (88^r) muß fehlerhaft sein, da der dann aussagende Röber schon im Dezember 1531 verstorben war.

45 TG 139, 96^r–97^r, Anna Schulze an Kurfürst Johann am 26. März 1531 aus [Eilenburg].

46 TG 139, 97^r f, Protokoll des »Examens« vom 27. April 1531.

Das Spruchkollegium des kursächsischen Hofgerichts zu Wittenberg fällte danach folgendes Urteil: Da zwischen Peter Röber und Anna Schulze eine rechtmäßige Ehe vereinbart wurde, hatte Röber kein Recht, den Vollzug der Ehe zu verzögern oder darauf zu verzichten. Weil alle drei daran schuld seien, daß die vereinbarte Ehe nicht zustande kam, sei jeder zu bestrafen: Röber soll eine »tapfere« Geldstrafe zahlen, Anna Schulze eine Gefängnisstrafe abbüßen, Keuler als Frauenschänder gestäubt⁴⁷ und des Landes verwiesen werden.⁴⁸ Der Rat zu Eilenburg vollzog dieses Urteil aber nicht sogleich, sondern erreichte eine Wiederaufnahme des Verfahrens,⁴⁹ das dann vor dem Schöffengericht in Leipzig auf Kosten Röbers fortgeführt werden sollte.⁵⁰

Nachdem Röber im Dezember 1531 verstorben war,⁵¹ forderte Kurfürst Johann die Akten für die kursächsische Kanzlei an.⁵² Am 17. April 1532 ließ er dem Rat ein neues Urteil zugehen: Anna Schulze und Antonius Keuler sollten den Rechtsschutz verlieren und des Landes verwiesen werden. Dieses Urteil sollte auf einem ordentlichen Gerichtstag – der nächste war am 5. Juni⁵³ – eröffnet werden.⁵⁴ Keuler suchte Luther auf und bewegte die beiden Reformatoren zu dem Brief vom 25. Mai, in dem diese als vom Kurfürsten eingesetzte Visitatoren einen Aufschub der Eröffnung bewirkten.

Diese lange Vorgeschichte, in die der Kurfürst mindestens seit Anfang 1531 selbst einbezogen worden war, macht seinen Unwillen über das Eingreifen Luthers und Melanchthons verständlich.⁵⁵ Luther und Melanchthon mußten sich bei ihm rechtfertigen, daß sie den Aufschub erbeten hatten. Der Kurfürst unterrichtete die Eilenburger am 25. Juni über die Antwort der Wittenberger vom 15. Juni und bestand auf der Veröffentlichung der Ausweisung.⁵⁶ Doch vor dem nächsten Gerichtstag⁵⁷

47 An einem Schandpfahl mit Ruten öffentlich ausgepeitscht.

48 TG 139, 101^r f, Verordnete Doctores des Churfürstlichen Sächsischen Hofgerichts zu Wittenberg [vor dem 14. Juli 1531, an dem es der Kurfürst spätestens über den Rat zu Eilenburg erhalten hatte]; vgl. oben Anm. 19.

49 TG 139, 102^r, Kurfürst Johann an den Rat zu Eilenburg am 14. Juli 1531 aus Torgau; 102^r-103^r, die kurfürstlichen Räte an Andreas Kauxdorff und Johann Breithut am 26. Juli 1531 aus Torgau; 103^r-104^v, Protokoll des Verhörs vom 26. August 1531.

50 TG 139, 105^r f, die kursächsischen Räte an den Rat zu Eilenburg am 12. Dezember 1531 aus Torgau.

51 TG 139, 105^r, Rat zu Eilenburg an Kurfürst Johann [nach 12. Dezember 1531 aus Eilenburg].

52 TG 139, 106^r, Kurfürst Johann an den Rat zu Eilenburg am 13. Januar 1532 [aus Torgau].

53 TG 139, 107^v, Johann Breithut, Joachim Maschwitz und der Rat zu Eilenburg an Kurfürst Johann am 31. Mai 1532.

54 TG 139, 106^r f, Kurfürst Johann an den Rat zu Eilenburg am 17. April 1532 aus Torgau.

55 TG 139, 108^r, Kurfürst Johann an Johann Breithut, Joachim Maschwitz und den Rat zu Eilenburg am 2. Juni 1532 aus Torgau: »Lieben getrewen, wiewol wir vns versehen [erwartet haben], ir werdet D. Martino vnd Philippo angezeigt haben, das die sache, darumb ir vns geschrieben, nicht in die visitation gehörig, noch gehandelt wurde, ob die ehe bestendig [besteht] oder nicht, vnd das wir aus furstlicher öbrigkeit, das vrtel hetten stellen lassen [etc.] wie aber deme [wie es sich aber wirklich verhält], so [das] haben wir inen hiebei [beiliegend] geschrieben, das möcht ir an sie gelangen laßen, vnd wenn wir alsdann von euch weiter angesucht, wollen wir euch weiter beuhelich geb[en] das wolten wir euch nicht verhalten [vorenthalten], ...«

– 6. September 1532 – verstarb Kurfürst Johann am 16. August 1532. Die Wittenberger Visitatoren baten die Eilenburger am 26. August, mit der Eröffnung des Urteils noch ein oder zwei Wochen zu warten, weil sie bei dem neuen Kurfürsten Johann Friedrich eine gnädige Entscheidung zu erbitten hofften. Dieser setzte am 15. September zunächst den Vollzug aus.⁵⁸ Die Eilenburger erbaten für die »arme[n] personen« eine »gnedige vnd ertregliche straffe« und deren Aufnahme als Bürger und Kirchenglieder.⁵⁹ Der Kurfürst rügte zwar die Eilenburger, daß sie sich von der Eröffnung des Urteils hatten abhalten lassen, faßte aber schon die Möglichkeit einer Anerkennung der Ehe und »linderung« der ergangenen Stafe ins Auge. Bis zu einer Entscheidung der Rechtsverständigen sollten die Eilenburger beide bei sich dulden.⁶⁰ Damit enden die Abschriften der Akten zur Ehesache Röber – Schulze. Eine folgende Entscheidung des Spruchkollegiums im Wittenberger Hofgericht wird nicht überliefert. Da aber am 18. Juni 1533 »Tonius Keuler« mit 15 weiteren Bürgerssöhnen der Bürgereid abgenommen und er damit in den Rechtsschutz der Stadt Eilenburg aufgenommen wurde,⁶¹ ist eine Anerkennung der Ehe zwischen Anna Schulze und Anton Keuler anzunehmen. Luther und Melancthon hatten ihr Ziel erreicht.

1534 ordnete die Visitationskommission in Eilenburg – doch wohl infolge des Rechtsstreites um die Ehe der Anna Schulze – an, daß »irrige ehesachen« in Zukunft der Eilenburger Pfarrer als Superintendent, der Amtmann, ein Diakonus, der Bürgermeister und ein Ratsherr aus dem nichtsitzenden Rat⁶² zu behandeln hätten. Die Fälle, die diese nicht klären könnten, sollten sie an das Hofgericht in Wittenberg abgeben, das dann – auf Kosten der streitenden Parteien – zu entscheiden hatte.⁶³

Die unten edierten Briefe entstanden zwischen dem Aufhören der bischöflichen Ehegerichtsbarkeit infolge der Reformation und die Errichtung des dann dafür zuständigen Wittenberger Konsistoriums im Jahre 1539. Sie spiegeln einerseits die – zum Teil schon im Spätmittelalter zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten vorhandene – Unklarheit der Zuständigkeit und andererseits Meinungs-

56 TG 139, 108^v, Kurfürst Johann an Johann Breithaupt, Joachim Maschwitz und den Rat zu Eilenburg am 25. Juni 1532 aus Torgau.

57 Die Eilenburger hatten erreicht, daß angesichts der Ernte nicht ein außerordentlicher Gerichtstag zur Veröffentlichung der Landesverweisung angesetzt werden mußte; TG 139, 109^v f, Johann Breithaupt, Joachim Maschwitz und der Rat zu Eilenburg an Kanzler Christian Beyer am 3. Juli 1532; 110^r f, Kurfürst Johann an Johann Breithaupt, Joachim Maschwitz und den Rat zu Eilenburg am 6. Juli 1532.

58 TG 139, 111^v, Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen an Andreas Kauxdorff, Johann Breithaupt, Joachim Maschwitz und den Rat zu Eilenburg am 15. September 1532 aus Torgau.

59 TG 139, 111^v–112^v, Andreas Kauxdorff, Johann Breithaupt, Joachim Maschwitz und der Rat zu Eilenburg an Kurfürst Johann am 19. September 1532 aus [Eilenburg].

60 TG 139, 113^r f, Kurfürst Johann Friedrich an Andreas Kauxdorff, Johann Breithut, Joachim Maschwitz und den Rat zu Eilenburg am 21. September 1532 aus Altenburg.

61 Eilenburg, Stadtarchiv, Va 52: Buch der Bussen, Zinse, Bürgerrechtserwerbung 15.–16. Jh., 154.

62 Ein Ratsmitglied, das in dem dreigeteilten, sich jährlich ablösenden Rat, jeweils nicht zu dem sitzenden, das heißt regierenden, Rat gehörte.

63 DIE EVANGELISCHEN KIRCHENORDNUNGEN DES XVI. JAHRHUNDERTS/ hrsg. von Emil Sehling. [Bd. 1]: SACHSEN UND THÜRINGEN, NEBST ANGRENZENDEN GEBIETEN. 1. Hälfte: DIE ORDNUNGEN LUTHERS. DIE ERNESTINISCHEN UND ALBERTINISCHEN GEBIETE. L 1902, 53.

unterschiede über die Ehe zwischen Reformatoren und Juristen wider.⁶⁴ Luthers Kritik am formalistischen Vorgehen von Juristen wird dadurch einsichtig. Die Ehesache Röber – Schulze – Keuler führte in Eilenburg 1534 zu grundsätzlichen Entscheidungen, die in die Herausbildung der reformatorischen Konsistorien eingingen.⁶⁵

Verlorene Briefe: Aufgrund der in Eilenburg, Stadtmuseum: TG 139, überlieferten Abschriften sind in die Liste der aus Luthers und Melanchthons Briefwechsel verlorengegangenen Briefe⁶⁶ aufzunehmen:

Kurfürst Johann an Martin Luther und Philipp Melanchthon [bzw. alle Wittenberger Visitatoren] um 2. Juni 1532;

Wittenberger Visitatoren [Martin Luther, Philipp Melanchthon und ?] an Kurfürst Johann kurz vor 16. August 1532.⁶⁷

64 Vgl. Albert STEIN: Luther über Eherecht und Juristen. In: Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546: Festgabe zu seinem 500. Geburtstag/ hrsg. von Helmar Junghans. B; GÖ 1983, 171-185, 781-785.

65 Vgl. Heinrich HERZOG: Das Meißner Konsistorium und die Anfänge des sächsischen Konsistorialwesens. In: Das Hochstift Meißen: Aufsätze zur sächsischen Kirchengeschichte/ hrsg. von Franz Lau. B 1973, 270-274; Stein: AaO, 181-184.

66 Eine Zusammenstellung der »In Jenaer Rörerhandschriften, Tischreden Luthers und literarischen Quellen bezeugte verlorene Lutherbriefe« befindet sich WA Br 14, 345-352; 18, 118 f (Nachträge und Berichtigungen). Sie läßt sich z. B. schon um Stücke aus dem Briefwechsel zwischen Luther und dem Grafen Franz I. Reway († 1553) – vgl. WA Br 8, 260, 3 (3246); Tibor FABINY: Luthers Beziehungen zu Ungarn und Siebenbürgen. In: Leben und Werk Martin Luthers, 654 f – oder zwischen Luther und dem Rat zu Grimma – vgl. WA Br 9, 80 (3457) – erweitern.

67 Das Sächsische Hauptstaatsarchiv Dresden sah sich laut Mitteilung vom 21. März 1997 nicht in der Lage, nach Originalen oder Konzepten der verlorenen oder der nachfolgend edierten Briefe zu suchen. Es erwartete aber auch vom Nachforschen keinen Erfolg, da nach 1547 »nur relativ wenige Archivalien ernestinischer Provenienz an die albertinischen Wettiner und damit später in unser Archiv gelangt sind«. Laut Schreiben des Landesarchivs Magdeburg – Landeshauptarchiv vom 15. April 1997 und des Landesarchivs Magdeburg – Außenstelle Wernigerode vom 24. März 1997 sind in diesen Archiven keine der gesuchten Briefe vorhanden. Dasselbe gilt laut Mitteilung vom 17. Juli 1997 für das Thüringische Staatsarchiv Weimar, wo im Ernestinischen Gesamtarchiv die Bestände Reg. O (Spalatin, Wittenberg, Jena, Ehesachen), Reg. Hh (Städte und Bürger); Reg. Ii (Kirchen- und Schulvisitationen), Reg. Nn (Rechts- und Appellationssachen) und Reg. N (Religionssachen) durchgesehen wurden. Den Mitarbeitern dieser Archive danken wir für die aufgewendete Mühe.

*1 Martin Luther und Philipp Melanchthon an Schösser¹, Bürgermeister²,
Rat und Geleitsmann³ zu Eilenburg am 25. Mai 1532 aus Wittenberg*

[Antonius] Keuler hat die Wittenberger Visitatoren davon unterrichtet, daß am 15. Juni 1532 in Eilenburg ein Urteil gegen ihn eröffnet werden soll. Luther und Melanchthon bitten die Empfänger, davon abzusehen, bis sie nach Rücksprache mit Justus Jonas ihr Verlangen mitteilen.

Fundort: Eilenburg, Stadtmuseum: TG 139, 106^v f.

Der Herrn visitatorn auffschubschriff. 55

Vnser freuntlich dienst zuuor, Erbar Ersame¹n vnd weisen, besonder guten freunde, Vns hatt izt Antonius keuler ersucht⁴ vnd angezeigt, wie in seiner sachen soll ein vrteil⁵ ergang¹en¹ das vff Mittwoch nach Corporis ch¹r¹i¹st¹j¹⁶ schirstkunftig⁷ soll eroffnet werden, vielleicht ime vnd seiner freundschaft zu ewigem schimpff, 5 hatt vns darumb sampt ettlicher seiner freundschaft Hochlich⁸ gebeten, ime solch sein vnthat umb Gottes willen zuuergeb¹en¹ vnd solchen mißhandel zu einer gnedigen straff, dorein er sich williglich ergeben wil, komen zulaße¹n¹, Nun wissen wir abwesens, Doctor¹n¹ Jonae⁹ probst nicht, wer solch vrteil zustellen¹⁰

1 Johann Breithut.

2 Moritz Lehmann († 1549), der in dem üblichen Dreijahresrhythmus, wonach von 24 Rats-
herrn immer 8 mit ihrem Bürgermeister den regierenden Rat bildeten – für Eilenburg 1452
von Kurfürst Friedrich dem Sanftmütigen (1412, 1428-1446) bestätigt –, 1520, 1523, 1526,
1529, 1532 und 1535 Bürgermeister war; Simon: AaO, 432 f; Gundermann: AaO, 295; Wil-
helm BÜCHTING: Geschichte der Stadt Eilenburg und ihrer Umgebung: ein Heimatbuch für
Haus und Schule/ unter Mitarb. von Paul Platen hrsg. Eilenburg 1923, 239.

3 Am 31. Mai 1532 gehörte Joachim Maschwitz als Geleitsmann zu den Absendern eines
Briefes an Kurfürst Johann. Kurfürst Johann Friedrich führte unter den Adressaten seines
Briefes vom 21. September 1532 Joachim Maschwitz als Geleitsmann auf; TG 139, 108^r.
113^v.

4 aufgesucht.

5 Siehe TG 139, 106^v.

6 15. Juni 1532.

7 in sehr naher Zukunft.

8 sehr; die Großschreibung hebt die Intensität der Art und Weise des Bittens hervor.

9 Justus Jonas (1493-1555) erhielt 1521 die Wittenberger Kirchenrechtsprofessur und wurde
damit zugleich Propst des Wittenberger Allerheiligenstiftes an der Schloßkirche. Er erreichte
noch im selben Jahr, daß er zum Doktor der Theologie promoviert und in die Theologische
Fakultät aufgenommen wurde. Da er Jurist und Theologe war, wirkte er seit 1528 einfluß-
reich bei den kursächsischen Kirchen- und Schulvisitationen mit.

10 aufzustellen, verfassen.

- 10 beuholen,¹¹ vnd wievol derselb keuler, freulich¹² vnd mutwilliglich genug gehandelt, dis billich mit ernst wider in solt gehandelt werden, Jdoch begern wir, an stadt v[unseres] g[nädigen] H[errn] des Churf[ürsten] fur vnser person freuntlich bittende, ir wöllet mit eroffnung, berurts¹³ vrtels, vnd der straff stillstehen, bis vff zukunfft¹⁴ Doctoris Jonae obbemelt, So der anheim kompt, wollen wir
- 15 vns mit ime, dieser sachen halben zur notturfft¹⁵ vnderreden, vnd alsdann allenthalben¹⁶ vnser gemuth¹⁷, was hierinnen zuthun ist euch anzeigen, Euch in allwege freuntliche dienst zuerzeigen seindt wir willig vnd geneigt, dat[um] Wittenberg Sonnabents Vrbanj Anno [etc.] xxxij.¹⁸

20

Martinus Luther Doctor [etc.] vnd
Philippus Melanchthon abwesens¹⁹
 der andern visitatorm²⁰.

Denn erbarn ersamen vnd weisen Schößer, burgmeist[er], Rhat vnd gleitsman zu Eilb[urg] vnsern besond[er] guten freunden.

11 Jonas gehörte 1530 zu den Visitatoren der Ämter Eilenburg, Bitterfeld und Belzig, C[arl] A[ugust] H[ugo] BURKHARDT: Geschichte des sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen von 1524 bis 1545. L 1879, XXVII. 28. Das Protokoll dieser Visitation in Eilenburg – Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Oberkonsistorium, Loc. 10598: Registration der Visitation etlicher sächsischer und meißnischer Kreise, Ämter, Städte, Klöster und Dörfer, 1529, 558^r-577^v – enthält keinen Hinweis auf die Ehesache Röber – Schulze, wie Herr Dr. Hans-Peter Hasse festgestellt hat. Luther und Melanchthon gingen offenbar davon aus, daß Jonas, der Theologe und Jurist war, als Visitator auch nach 1530 bei Entscheidungen zu Ehefragen hinzugezogen wurde.

12 frech, verwerflich, gottlos.

13 berührtes, erwähntes.

14 Rückkehr.

15 soweit es erforderlich ist.

16 in jeder Beziehung, nach allen Seiten.

17 Wille, Verlangen.

18 25. Mai 1532.

19 Rote Unterstreichungen von späterer Hand.

20 Die Visitatoren hatten auch noch nach Durchführung der Visitation – in Eilenburg im März 1530 – zu entscheiden und zu beraten, wozu sie auch Ehesachen zählten. Die »anderen Visitatoren« waren Jonas, Hans von Metzsch und der Wittenberger Jurist Benedikt Pauli (siehe unten Seite 99, Anm. 1 f); vgl. WA Br 6, 346-348 (1952), Ersuchen von Kurfürst Johann vom 11./12. August 1532.

2 *Martin Luther und Philipp Melanchthon an Kurfürst Johann von Sachsen
am 15. Juni 1532 aus Wittenberg*

Luther und Melanchthon rechtfertigen sich unter Angabe ihrer Gründe für ihre Bitte vom 25. Mai 1532 nach Eilenburg, durch die sie die Eröffnung des Urteils gegen Keuler und Schulze verhindert haben. Nachdem sie erfahren haben, daß der Kurfürst das Urteil selbst veranlaßt hat, sind sie bereit, es zu akzeptieren.

Fundort: Eilenburg, Stadtmuseum: TG 139, 108^v-109^v.

Durchlauchtigster hochgeborner Churfurst gnedigster herr, Ewern ch_{ur} f_{ürst}-
liche_n g_{nade}_n seindt vnser arm¹ dienst in aller underthenickeit zuuor, Gnedig-
ster herr, das wir an die von Eilburg geschrieben haben, sie solten mit eroffnu_ng
des sentenz² vorzihen³, ist aus dieser vrsach geschehen, wie unser schrifft meldet,
das wir besorgten, die von Eilburg wurden in der sache selbst aus eignem furhaben 5
sprechen⁴, vnd vielleicht die ehe zureißen⁵, So doch zuuorn die Visitatores dorinnen
gehandelt hetten,⁶ vnd die von Eilburg dem ienigen, das die Visitatores geschafft⁷
hetten wenig nachkomen waren, Nun hatten wir vngeferlich⁸ bey vns selbst, vff
diese meinung gedacht, Nach dem der alt man⁹ todt ist, hielten wir fur gutt, das
die izige ehe, nicht zurißen¹⁰ wurde, vnd dieweil die verweisung¹¹ aus dem lande 10
beide personen¹², etwa¹³ zu buben¹⁴ vnd bubin vnd die kinder zu elenden weisen
und betler macht, disputirten¹⁵ wir, ob es beßer sein solt, das man den gesellen, so
er sein mißhandlung bekennet vnd gnade begerte, vnd ergebe sich in die straff,
ein monat oder zween mit dem thurm gestrafft hette, vnd darnach absoluiert¹⁶ vnd

1 geringer, untertäniger.

2 Spruch, Urteil.

3 abwarten.

4 ihre eigene Absicht verfolgen.

5 zerreißen.

6 Diese Vermutung fand im Verlauf des Schriftverkehrs keine Bestätigung.

7 angeordnet, bestimmt, befohlen.

8 ungefähr.

9 Peter Röber.

10 zerrissen.

11 Ausweisung aus Kursachsen.

12 Antonius Keuler und Anna Schulze.

13 vielleicht.

14 zuchtloser Mensch, Schurke.

15 erörterten.

16 von seinem Vergehen freigesprochen.

- 15 angenommen, als ein burger vnd kirchen glidt, Wo er aber sein mißhandlung
 nicht wolte bekennen, vnd nicht gnade begert, solt er verweisen¹⁷ werden, Nach
 dem aber e_lure_j ch_lur_jf_lürstlichen_j g_lnaden_j ein sentenz¹⁸ haben stellen¹⁹ lassen,
 wie wir aus e_lur_j ch_lur_jf_lürstlichen_j g_lnaden_j schrifft_n vernomen, sol vns in
 20 ienne geschafft oder gesproch_{en}_j haben, Got bewar e_lure_j ch_lur_jf_lürstlichen_j
 g_lnaden_j allezeit, dat_{um}_j wittenberg am sonnabent Vitij²⁰. A_lnn_jo [etc.] xxxij.

E_lure_j Ch_lur_jf_lürstlichen_j G_lnaden_j
 vnderthenige
 gehorsame

25 *

Martinus Luther D.
vnd Philipp_{us} Melan_jchthon_j²¹

An den Churfursten zu Sachßen [etc.]

17 aus Kursachsen ausgewiesen.

18 das Urteil.

19 aufstellen, formulieren, verfassen.

20 18. Juni 1532.

21 Schwarze Einrahmung, rote Unterstreichungen und außerdem links auf dem Rand einen Stern, um auf Luther und Melanchthon aufmerksam zu machen, von späteren Händen.

3 [*Martin Luther, Justus Jonas, Hans von Metzsch,¹ Philipp Melanchthon und Benedict Pauli²*] an Bürgermeister und Rat zu Eilenburg
am 26. August 1532 aus Wittenberg

Die Visitatoren erbitten Aufschub für die Eröffnung des Urteils gegen Antonius Keuler und Anna, um eine gnädige Entscheidung von Kurfürst Johann Friedrich zu erbitten und abzuwarten.

Fundort: Eilenburg, Stadtmuseum: TG 139, 110^v f.

Absender: Der Kopist hat die Namen der Personen nicht übernommen, die doch wohl im Original unterzeichnet haben. Da Kurfürst Johann am 12. August 1532 an Luther, Jonas, von Metzsch, Melanchthon und Pauli sein Begehren gerichtet hatte,³ die nächste Visitation vorzubereiten, müssen diese als die derzeitigen Visitatoren in Wittenberg angesehen werden. Nach den beiden vorausgegangenen Briefen sind wohl als Verfasser Luther und Melanchthon anzunehmen, die Jonas einbeziehen wollten. Inwieweit von Metzsch und Pauli beteiligt waren, muß offenbleiben.

Folget ein vorschrifft⁴ der Herrn visitatorn⁵ von wittenberg mit eroffnung des vrtels stille zustehen [etc.]

Vnser freundlich dienst zuuor Ersamen vnd weisen besondern guten freunde,
Nachdem in sachen Antonius keuler vnd Anna seiner vertrauten⁶ ein vrtel gesprochen, welchs, wie wir bericht, vff freitag nach Egidij⁷ schirstkunfftig⁸, den 5
armen vielleicht zu großem nachteil vnd schaden soll eroffnet werden, Als⁹ haben wir kurzvorschienen¹⁰, aus Christlichem mitleiden, sie an weilandt¹¹ vnsern

1 Hans von Metzsch (um 1490-1549), von 1525 bis 1539 Stadthauptmann von Wittenberg und Landvogt. Er gehörte 1528/29 zu den Visitatoren des Kurkreises und wurde auch 1532 – als Exekutor – in diese Visitationskommission berufen; Burkhardt: AaO, 28. 124 f.

2 Benedikt Pauli (1486-1552), Wittenberger Jurist, der nur gelegentlich an der Leucorea lehrte, dennoch im Wintersemester 1526/27 und 1548/49 ihr Rektor war. Er betätigte sich in Wittenberg als Kastenvorsteher und Bürgermeister, fungierte als Beisitzer im Hofgericht und als kursächsischer Rat. Er gehörte 1528/29 zu den Visitatoren des Kurkreises und des Kreises Meißen; Walter FRIEDENSBURG: Geschichte der Universität Wittenberg. Halle a. S. 1917, 205; Burkhardt: AaO, 28.

3 WA Br 6, 346-348 (1952) ≙ MBW 2, 77 (1271).

4 Empfehlungsschreiben, Bittschrift.

5 Rote Unterstreichung von späterer Hand.

6 Ehefrau.

7 6. September 1532.

8 in sehr naher Zukunft.

9 alsbald.

10 kurzvergangen, vor kurzem.

11 vormals.

gnedigsten herrn Herzog Johansen Churfürsten_J [etc.] vorschrieben¹², der hoffnung, inen solt gnade erzeugt sein worden, Weil aber s_Jeine_J ch_Jur_Jfürstlichen_J g_Jladen_J ehe solch vnser schreiben vberantwortt¹³, nach dem willen Gottes, von diesem iammertal genome_Jn_J,¹⁴ so bitten wir ganz freundlich, ir wollet mit eröffnung des vrtels, vber gesazten termin acht oder xiiij tage verzihen¹⁵, vnd den termin verschieben, so wollen wir vnsern gnedigsten herrn Johans Fridrich Churfursten, berurten sachen halben, so s_Jeine_J ch_Jur_Jfürstlichen_J g_Jladen_J widerumb¹⁶ gen Wittenburg komen wirdt, des wir vns vff kunfftig wochen versehen, anreden vnd vnderthenicklich bitten, ein gnedigs mittel in solch_Jer_J sachen geschehen zu laßen, seindt sonder zweiffel,¹⁷ s_Jeine_J ch_Jur_Jfürstlichen_J g_Jladen_J werden sich hierinne christlich erzeigen, als wir dann bereit gestern zum teil ein gnedigen trost¹⁸ entpfang_Jen_J, wollet euch derwegen hierinnen den armen zu gut nicht beschweren, das wollen wir vmb euch allezeit freundlich verdienen, Datum_J Wittenberg montags nach Bartholomej¹⁹ .32.

Verordente Visitatores des kreises
zu Sachsen²⁰ vnd ortlands²¹ Meißen²²,
izt zu wittenbergk²³

25 Den ersamen vnd weisen Burg_Jer_Jm_Jeiste_Jr vnd rhat zw Eilburg vnsern besondern guten freunden,

12 sie ... vorschrieben = für sie eine Bittschrift verfaßt.

13 übergeben.

14 Kurfürst Johann verstarb am 16. August 1532.

15 abwarten.

16 wieder einmal.

17 wir haben keinen Zweifel.

18 Hilfeusage.

19 am 26. August.

20 Herzogtum Sachsen-Wittenberg, das 1423 mit der sächsischen Kurfürstenwürde an die Wettiner kam.

21 Zur Schreibung des »o« am Wortanfang vgl. das »oder« TG 139, 109^v, 4. Zu »Ortland« in der Bedeutung von »Grenzland« vgl. Philipp Melanchthon an den König Friedrich II. von Dänemark am 1. August 1559 aus [Wittenberg]: »Es sind sehr alte, hochberühmte Völker, die E. K. M unterthan sind, ... sind aus Orient furtgezogen gegen unserm Meer, wie die Alten gewöhnlich die Grenz und Ortland gegen dem Meer gesucht haben, ...« (CR 9, 894 ≅ MBW 8, 371 [9017.5]); DEUTSCHES WÖRTERBUCH/ begr. von Jakob und Wilhelm Grimm. Bd. 7: N-QUURREN/ bearb. von Matthias von Lexer. L 1889, 1364 [Ortland].

22 Markgrafschaft Meißen.

23 Rote Unterstreichungen von späterer Hand.